|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Landratsamt Landsberg am Lech**Immissionsschutzrecht   | Staatswappen klein schwarz-weiss I.jpg |

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

**Az. 1711.1-AMS/217-22/61.11**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/5, Gemarkung Denklingen**

**Antragstellerin:** AMS Aufbereitung mineralischer Stoffe Denklingen GmbH, Spitzackerstr. 12,

82166 Gräfelfing

**Betriebsstandort:** Dr.-Manfred-Hirschvogel-Str. 10

 86920 Denklingen

Die AMS Denklingen GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1760/5, Gemarkung Denklingen, eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen. Diese wurde mit Bescheid vom 30.05.2006 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 18.07.2022 beantragte die AMS Denklingen GmbH die Änderung der bestehenden Anlage wie folgt:

* Recycling von Gips-Abfällen
* Grobsortieren von Abfällen
* Ergänzung der Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sowie Streichung eines Teiles der genehmigten AVV-Nummern
* Abdichten der vorhandenen Halle (im oberen Bereich der Halle)
* Neue Maschinentechnik für das Recycling (mechanische Behandlung) von Gipsabfällen
* Anpassung der genehmigten Maschinen
* Änderung der Durchsatzleistung für Abfälle
* Anpassung der Lagerkapazitäten und Lagerorte
* Änderung der Betriebszeiten
* Verzicht auf das Brennschneiden von Altmetallen
* Verzicht auf den Einsatz einer Alligator-Schere bei Altmetallen
* Verzicht auf das Brikettieren von Metallspänen

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25  Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 19.04.2023

Landratsamt Landsberg am Lech

Gez.

Thomas Eichinger

Landrat